

Poolingvertrag – Anhang 9 zum Investmentvertrag

Zwischen der Firma

FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt)

Talstraße 27E

64614 Bensheim-Auerbach

vertreten durch Uli W. Fricke

(nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt)

und

[Name des Investors]

[Adresse des Investors]

(nachfolgend „**Funder**“ genannt)

(nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**die Parteien**“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- A. Zur Stärkung seiner Finanzierungsmittel hat sich das in dem durch den Funder abgegebenen Angebot auf Abschluss eines Investmentvertrages („Investment-Angebot“) näher bezeichnete Unternehmen nachfolgend „**Unternehmen**“ dazu entschieden, im Rahmen einer Crowdfunding Kampagne auf www.fundernation.eu (nachfolgend „**FunderNation-Website**“) qualifiziert nachrangige, partiarische Darlehen (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“) aufzunehmen. Diese Möglichkeit hat der Funder wahrgenommen und hat dem Unternehmen über die FunderNation-Website im Rahmen eines Investmentvertrages (nachfolgend „**Investmentvertrag**“) ein Nachrangdarlehen gewährt. Neben dem Funder hat eine Vielzahl weiterer Funder (nachfolgend "**Weitere Funder**"; der Funder zusammen mit allen Weiteren Fundern gemeinsam nachfolgend "**Sämtliche Funder**") dem Unternehmen Nachrangdarlehen

gewährt.

- B. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass es im Interesse der Funder liegt, dass das Unternehmen neben den von Sämtlichen Fundern gewährten Nachrangdarlehen weiteres Kapital aufnehmen kann und/oder das Unternehmen ganz oder teilweise an einen oder mehrere Investoren veräußert werden kann. Den Parteien ist bewusst, dass hierbei neben den Interessen der Funder auch die Interessen des Unternehmens und des/der potentiellen Investoren bzw. Erwerber zu berücksichtigen sind. Um die Chancen für weitere Finanzierungen/einen Exit zu erhöhen, schließt die FunderNation Support UG mit Sämtlichen Fundern, die dem Unternehmen jeweils Nachrangdarlehen gewährt haben, jeweils einen (inhaltsgleichen) Poolingvertrag („**Poolingvertrag**“) ab.
- C. In diesem Poolingvertrag (und den separaten Poolingverträgen mit den Weiteren Fundern) übernimmt die FunderNation Support UG die Funktion eines zentralen Ansprechpartners für Sämtliche Funder gegenüber dem Unternehmen und etwaigen zukünftigen Investoren bzw. Erwerbern.
- D. Darüber hinaus vereinbaren Sämtliche Funder mit der FunderNation Support UG ein Verfahren zur Entscheidungsfindung unter Sämtlichen Fundern und verpflichten sich, die im Rahmen dieses Verfahrens getroffenen Entscheidungen als für sich jeweils verbindlich anzuerkennen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1 Vertragsschluss

- 1.1 Durch das Ausfüllen des Investmentformulars auf der FunderNation-Website und das Anklicken des Buttons „Jetzt mit Pflicht zur Zahlung investieren“ am Ende des Investmentformulars gibt der Funder neben dem Angebot für eine Investition in das Unternehmen in Form eines Nachrangdarlehens zugleich ein Angebot zum Abschluss dieses Poolingvertrages mit der FunderNation Support UG ab ("**Investment-Angebot**").
- 1.2 Nach Erhalt des Investment-Angebots schickt die FunderNation GmbH („**FunderNation**“) dem Funder eine E-Mail, die den Eingang des Investment-Angebots bei FunderNation bestätigt ("**Angebotsbestätigung**"). Mit der Angebotsbestätigung nimmt FunderNation (i) sowohl das Angebot des Funders über ein Nachrangdarlehen für und im Namen des Unternehmens, (ii) als auch das Angebot des Funders zum Abschluss dieses Poolingvertrages für und im Namen der FunderNation Support UG an ("**Investment-Bestätigung**"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2 Zentraler Ansprechpartner

- 2.1 Der Funder beauftragt die FunderNation Support UG, während der Laufzeit dieses Poolingvertrages Erklärungen des Unternehmens und potentieller Investoren bzw. Erwerber in Bezug auf den Investmentvertrag mit dem Unternehmen als Empfangsbote für den Funder entgegenzunehmen.
- 2.2 Die FunderNation Support UG wird an den Funder gerichtete Erklärungen per E-Mail oder über

die FunderNation-Website an den Funder weiterleiten, es sei denn in diesem Poolingvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3 Abstimmungsverfahren

- 3.1 Zum Zwecke der Koordination Sämtlicher Funder stellt die FunderNation Support UG auf der FunderNation-Website ein elektronisches Abstimmungsverfahren mitsamt der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur („**Abstimmungstool**“) zur Verfügung.
- 3.2 Zur Vorbereitung einer Entscheidungsfindung unter Verwendung des Abstimmungstools wird die FunderNation Support UG Sämtlichen Fundern den Inhalt etwaiger bevorstehender Entscheidungen oder Verträge und entsprechende (Abstimmungs- und/oder Abschluss-) Vorschläge formlos per E-Mail oder über die FunderNation-Website übermitteln („**Vorschlag**“).
- 3.3 Sämtliche Funder geben ihre Stimmen zum vorgelegten Vorschlag formlos durch jeweilige Mitteilung der Stimme ("Votum") an die FunderNation Support UG über das Abstimmungstool innerhalb von einer Woche nach Veröffentlichung des Vorschlags auf der FunderNation-Website ("Votenfrist") ab. Bei der Abstimmung gewährt je EUR 1 des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags auf der FunderNation-Website valutierenden Darlehensbetrages aus dem jeweiligen Nachrangdarlehen an das Unternehmen eine Stimme. Jeder einzelne Funder kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Für eine erfolgreiche Abstimmung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Voten erforderlich. Soweit Funder innerhalb der Votesfrist von einer Woche kein Votum abgegeben haben, gilt dieses als nicht abgegebene Stimme und wird daher bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- 3.4 Die im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens (Ziffer 3) gefassten Abstimmungsergebnisse sind für den Funder bindend.

4 Vertragsänderungen

- 4.1 In dem Fall, dass ein Investor sein Angebot für eine Anschlussfinanzierung oder einen Exit an die Voraussetzung knüpft, dass die durch das Unternehmen mit Sämtlichen Fundern abgeschlossenen Investmentverträge geändert werden, wird die FunderNation Support UG eine Abstimmung zu dieser Frage initiieren. Auf dieses Abstimmungsverfahren, die dabei erforderliche Mehrheit und die Bindungswirkung der Abstimmung findet Ziffer 3 Anwendung.
- 4.2 Über die Vereinbarung einer Nachschusspflicht oder sonstiger zusätzlicher Zahlungspflichten für die Funder aufgrund der bereits abgeschlossenen Investmentverträge, über eine Reduzierung der Zinsansprüche der Funder aus dem Investmentvertrag sowie über Änderungen, die zu einer Ungleichbehandlung der Funder führen würden, ist eine Abstimmung ausgeschlossen.
- 4.3 Wird die in Ziffer 3.3 vorgesehene Mehrheit erreicht, ist die Entscheidung über die Vertragsänderung für Sämtliche Funder bindend. Der Funder bevollmächtigt die FunderNation Support UG für diesen Fall damit, die beschlossenen Änderungen im Namen des Funders mit dem Unternehmen zu vereinbaren.

5 Ablöseangeboten

- 5.1 In dem Fall, dass das Unternehmen oder ein potentieller Investor ein Angebot betreffend die Ablösung aller durch Sämtliche Funder gewährten Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Ablöseangebot**“) abgibt, wird die FunderNation Support UG eine Abstimmung zu dieser Frage initiieren. Auf dieses Abstimmungsverfahren, die dabei erforderliche Mehrheit und die Bindungswirkung der Abstimmung findet Ziffer 3 Anwendung.
- 5.2 Zweck dieses Poolings bei Ablöseangeboten (Ziffer 5.1) ist es, für den Funder einen möglichst hohen Erlös für die Ablösung seines Nachrangdarlehens zu erzielen. Die Parteien gehen insoweit davon aus, dass hierzu bessere Chancen bestehen, wenn die Nachrangdarlehen Sämtlicher Funder gemeinschaftlich abgelöst werden. In dem Fall, dass das Ablöseangebot unterhalb des Nominalwertes der Nachrangdarlehen (zum Zeitpunkt des Ablöseangebots nicht zurückgezahlter Darlehensbetrag zuzüglich aufgelaufener und zu erwartender Zinsansprüche) liegt, ist die FunderNation Support UG bevollmächtigt, das Angebot im Namen Sämtlicher Funder abzulehnen, ohne zuvor das Abstimmungsverfahren nach Ziffer 3 durchzuführen.
- 5.3 Wird die in Ziffer 3.3 vorgesehene Mehrheit erreicht, ist die Entscheidung über die Ablösung aller Nachrangdarlehen für Sämtliche Funder bindend. Der Funder bevollmächtigt die FunderNation Support UG für diesen Fall damit, in seinem Namen die für die Ablösung erforderlichen Vereinbarungen mit dem Unternehmen und/oder dem Investor abzuschließen.

6 Unterstützung bei Abwicklung des Übernahmebonus

In dem Fall, dass das Unternehmen sich entscheidet, die Beteiligungsquoten (Ziffer 7.1.2 des Investmentvertrages) Sämtlicher Funder gegen Zahlung eines Übernahmebonus (Ziffer 7.2.6 des Investmentvertrages) auf null zu reduzieren, unterstützt die FunderNation Support UG das Unternehmen bei der Abwicklung des Übernahmebonus.

7 Rechtsnachfolge

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Poolingvertrag ist für den Funder nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem mit dem Unternehmen abgeschlossenen Investmentvertrag eintritt, (ii) ein Mitgliedskonto auf der FunderNation-Website eröffnet und (iii) sämtliche aus Sicht von FunderNation erforderlichen Angaben – insbesondere seine Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an FunderNation übermittelt.

8 Haftung der FunderNation Support UG

Für eine Haftung der FunderNation Support UG auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen:

- 8.1 Die FunderNation Support UG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 8.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die FunderNation Support UG lediglich bei Verletzung einer Kardinalpflicht. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieser Ziffer 8.2 ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf. Zu den vertragswesentlichen Pflichten der

FunderNation Support UG gehören insbesondere die Bereitstellung des Abstimmungsverfahrens nach Maßgabe von Ziffer 3 sowie die erforderliche Mitwirkung beim Pooling der Investoren nach Maßgabe der Ziffern 4 und 5.

- 8.3 Die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 8.2 ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Die Haftung der FunderNation Support UG über die vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.3 hinaus ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der FunderNation Support UG entsprechend.
- 8.6 Eine etwaige Haftung der FunderNation Support UG für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen unberührt.

9 Laufzeit

- 9.1 Dieser Poolingvertrag wird für die Dauer des Bestehens des Investmentvertrages zwischen dem Funder und dem Unternehmen geschlossen. Insofern endet dieser Poolingvertrag automatisch mit der Beendigung des zwischen dem Funder an dem Unternehmen geschlossenen Investmentvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieses Poolingvertrags bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 9.2 Stehen dem Funder zu diesem Zeitpunkt Ansprüche gegen das Unternehmen aus dem mit dem Unternehmen abgeschlossenen Investmentvertrag zu, so verlängert sich die Laufzeit dieses Poolingvertrages bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Funders aus dem Investmentvertrag.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FunderNation GmbH, Talstraße 27E, 64625 Bensheim-Auerbach, Fax: +49 6251 8008 376 , E-Mail:

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufs-erklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

11 Schlussbestimmungen

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Poolingvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

11.2 Schriftform

Änderungen dieses Poolingvertrages bedürfen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 11.2.

11.3 Mitteilungen

Nach diesem Poolingvertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in diesem Poolingvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

11.4 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Poolingvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

11.5 Geltendes Recht

Dieser Poolingvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.6

Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Poolingvertrag oder seinen Anlagen sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Frankfurt a.M..

11.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Poolingvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Poolingvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Poolingvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.